

RICHTER FÜR JUNIORHANDLING

§1 Zulassung als Anwarter

(1) Jeder, der sich für Juniorhandling interessiert, kann sich um Zulassung als Anwarter bewerben, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Mindestens fünfjährige Mitgliedschaft in einer Verbandskörperschaft des ÖKV
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Geistige und körperliche Eignung zum Ehrenamt als Richter
4. Österreichische Staatsbürgerschaft und/oder einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich seit mindestens 5 Jahren
5. Bezug der Verbandszeitschrift des ÖKV "Unsere Hunde".

(2) Der Name des Vorgeschlagenen wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veröffentlicht. Einsprüche gegen die Zulassung als Junior Handling-Richteranwärter können innerhalb von vier Wochen ab der Veröffentlichung beim Richterreferat des ÖKV schriftlich eingebracht werden.

(3) Über die Bestätigung als Anwarter entscheidet der ÖKV-Vorstand. Wenn keine oder unbegründete Einsprüche erfolgen, bestätigt der Vorstand den vorgeschlagenen Anwarter. Er wird sodann in die Liste der Richteranwärter für Junior Handling des ÖKV aufgenommen.

(4) Richter für Junior Handling können werden:

1. Formwertrichter für eine oder mehrere Rassen (Erweiterer)
2. JH - Richteranwärter (z.B. ehemalige Junior Handler)

§2 Ausbildung des Anwarters

Der bestätigte Richteranwärter für Junior Handling hat sich einer praktischen und theoretischen Ausbildung zu unterziehen.

(1) Der Richteranwärter muss an einem Seminar für Junior Handling - Richter, durchgeführt von "Junge Hundefreunde Austria" (JHA), teilnehmen, sowie am Seminar für Formwertrichter des ÖKV, Seminarteile Rassekunde und Organisation ÖKV/FCI.

(2) Weiters hat der Anwarter bei mindestens 3 Ausstellungen des ÖKV als Schriftführer und mindestens einmal als Richteranwärter bei JH-Bewerben zu fungieren. Der Richteranwärter bespricht mit dem amtierenden Richter die Leistungen der Junioren; der Richter kann auch durch Fragen das Wissen des Anwarters überprüfen.

(3) Der Anwarter hat eine schriftliche Arbeit über Junior Handling zu verfassen. Diese ist 2 Monate vor der Prüfung in Form eines druckreifen Aufsatzes dem Richterreferenten des ÖKV zu übergeben. Gleichzeitig wird das Einverständnis für eine eventuelle, kostenlose Veröffentlichung und Überlassung des Copyrights erteilt.

Nach Abgabe und positiver Beurteilung der Arbeit durch den Richterreferenten des ÖKV wird der Prüfungstermin festgesetzt.

(4) Nach Erfüllung aller Bedingungen ist vor einer Kommission die Richterprüfung abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des ÖKV als Vorsitzendem, dem Richterreferenten oder seinem Stellvertreter, sowie einem Junior Handling Richter. Die Prüfungskommission wird vom Präsidenten des ÖKV einberufen. Geprüft wird Rassekunde, Organisation ÖKV/FCI, Bestimmungen Junior Handling.

(5) Der Richteranwärter für Junior Handling hat schriftlich um die Zulassung zur Prüfung anzusuchen. Er hat zu belegen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Die vom ÖKV-Vorstand festgelegte Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung auf das Konto des ÖKV zu überweisen. Dieser Betrag verfällt bei Nichtantreten aus welchen Gründen immer.

(6) Das Prüfungsergebnis wird im Anschluss an die Prüfung mündlich bekannt gegeben. Der Anwärter hat die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Kommission sich dafür ausspricht. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Sie kann frühestens nach Ablauf von 3 Monaten, muss jedoch spätestens 2 Jahre nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden. Die Prüfungskommission kann dem Anwärter überdies verschiedene Auflagen erteilen (Assistent oder Schriffführer, neuerlicher Seminarbesuch, Mitarbeit im Ehrenring usw.)

(8) Ein Richteranwärter, der die vorgeschriebene praktische und theoretische Ausbildung nicht innerhalb von 6 Jahren seit seiner Zulassung als Anwärter mit Erfolg abgeschlossen hat, wird automatisch aus der Anwärterliste gestrichen. Auf den Fristenablauf ist der Anwärter ein Jahr zuvor hinzuweisen.

Eine neuerliche Zulassung als Anwärter ist frühestens nach 5 Jahren möglich.

§3 Erweiterung für JH von bestätigten Formwertrichtern des ÖKV

(1) Ein Formwertrichter für eine oder mehrere Rassen muss an einem Seminar für Junior-Handling Richter, durchgeführt von den JHA teilnehmen. Dieses Seminar gliedert sich in einen theoretischen und in einen praktischen Teil. Im praktischen Teil sollen die Richteranwärter die Übungen, die beim Junior Handling verlangt werden, selbst durchführen und gegenseitig bewerten.

(2) Weiters hat der Anwärter mindestens einmal als Assistent des amtierenden Richters bei einem JH-Bewerb zu fungieren.

(3) Nach Teilnahme an diesem Seminar und der Richterassistenz wird der Formwertrichter vom ÖKV-Vorstand als Richter für Junior Handling bestätigt.

§4 Ernennung zum Richter für Junior Handling

Hat der Richteranwärter für Junior Handling die praktische und theoretische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen, so wird er über Antrag des Richterreferates, mit Beschluss des Vorstandes zum Richter für Junior Handling ernannt. Die Ernennung wird im Verbandsorgan des ÖKV „Unsere Hunde“ veröffentlicht.

Der Einsatz als Richter ist erst nach dieser Verlautbarung möglich.

§5 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Richter darf keinen Junior Handler bewerten, der im Bewerb einen Hund vorführt, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer der JH-Richter innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Veranstaltung war. Dies gilt auch für Hunde, die engen Familienangehörigen oder Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Richter leben.

(2) Der Richter kann jedoch einen Hund in seinem Besitz im Finale den Jugendlichen zur

Verfügung stellen, um herauszufinden, welcher der Junioren einen ihm fremden Hund am besten vorführt.

(3) Junior Handling Richter dürfen keine Jugendlichen bewerten, die in ihrem Haushalt leben oder mit ihnen eng verwandt sind.

(4) Richter für Junior Handling, die nicht Formwertrichter sind, dürfen bei Ausstellungen, an denen sie als JH-Richter fungieren, Hunde ausstellen, bzw. melden und vorführen lassen.

(5) Hunde im Eigentum des JH-Richters, der nicht Formwertrichter ist, dürfen am Ausstellungstag nicht von Junior Handlern, die an diesem JH-Bewerb teilnehmen, im Rassering vorgeführt werden.

(6) Junior Handling Richter, die nicht Formwertrichter sind, dürfen auf Ausstellungen auch Hunde vorführen, die nicht in ihrem Besitz sind.

In allen anderen Belangen gilt die aktuelle Richterordnung des ÖKV.